

## 397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (357 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Republik Nauru betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932**

Der Geltungsbereich des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 (BGBl. Nr. 45/1932) wurde mit Kundmachung BGBl. Nr. 516/1933 auf den Australischen Staatenbund samt Nebengebieten, darunter auch Nauru, ausgedehnt. Am 31. Jänner 1968 hat Nauru die Unabhängigkeit erlangt.

Mit Note vom 7. September 1978 hat der Vertreter von Nauru im Vereinigten Königreich den Vorschlag unterbreitet, das österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen vollinhaltlich weiter anzuwenden und dies mittels Notenwechsels festzustellen.

Die Übernahme eines Vertragsverhältnisses ist jedoch als Neubegründung eines Vertrages anzusehen und bedarf der Willenseinigung der beteiligten Staaten.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juni 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß dieses Vertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung, zur Erfüllung dieses Staatsvertrages entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Staatsvertrages Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Republik Nauru betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932 (357 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 06 13

**Dr. Stippel**  
Berichterstatter

**Dr. Broesigke**  
Obmann